



Bauamt

Tina Truppe

+43 (0) 4255 2260 – 23
tina.truppe@ktn.gde.at
www.arnoldstein.gv.at

Zahl: 144/0/2024 TT

Seite: 1 von 2

Arnoldstein, am 11.07.2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 11.07.2024, Zahl 144/0/2024 TT, mit welcher die, in der Vermessungsurkunde zur Teilung der Vermessung Thalmann, Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann, Seewiese 15, 9583 Faak am See, vom 03.04.2024, GZ 635/2024, als

- **Trennstück 1 aus der Parzelle 245, KG. 75427 Maglern, im Ausmaß von 9 m²,**
- **Trennstück 2 aus der Parzelle 243/1, KG. 75427 Maglern, im Ausmaß von 10 m²,**

dargestellten und bezeichneten Teilflächen, dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt werden und die, in vorgenannter Vermessungsurkunde als

- **Trennstück 4 aus der Parzelle 1006/18, KG. 75427 Maglern, im Ausmaß von 454 m²,**

dargestellte und bezeichnete Teilfläche als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen wird.

Gemäß den §§ 2, 3 und §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 36/2022, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 78/2023, wird verordnet:

§1

Die, in der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Vermessungsurkunde der Vermessung Thalmann, Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann, Seewiese 15, 9583 Faak am See, vom 03.04.2024, GZ 635/2024, als

- **Trennstück 1 aus der Parzelle 245, KG. 75427 Maglern, im Ausmaß von 9 m²,**
- **Trennstück 2 aus der Parzelle 243/1, KG. 75427 Maglern, im Ausmaß von 10 m²,**

bezeichneten Teilflächen, werden hiermit dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

§ 2

Die in vorgenannter und gegenständlicher Vermessungsurkunde dargestellte und als

- **Trennstück 4 aus der Parzelle 1006/18, KG. 75427 Maglern, im Ausmaß von 454 m²**

bezeichnete Teilfläche, wird als Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (www.arnoldstein.gv.at) in Kraft.

elektronisch geführtes Amtsblatt unter www.arnoldstein.gv.at

Der Bürgermeister:



Ing. Antolitsch Reinhard